

Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Wallersteins

Der Markt Wallerstein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetz (KAG) nachstehende, vom Marktgemeinderat Wallerstein am 09.09.2014 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Wallerstein:

§1 Gebührenpflicht

Der Markt Wallerstein erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens/ der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt oder das Kind während des Monats austritt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch einen Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger des Kindergartens geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, indem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a)

Buchungsstunden	Kinder bis 3 Jahre		Kinder ab 3 bis 6 Jahre	
	1. Kind	ab 2. Kind	1. Kind	ab 2. Kind
von 1-2 Stunden	84,00 €	63,00 €	74,00 €	55,00 €
von 2-3 Stunden	105,00 €	78,00 €	88,00 €	66,00 €
von 3-4 Stunden (Kernzeit)	124,00 €	93,00 €	102,00 €	76,00 €
von 4-5 Stunden	156,00 €	117,00 €	134,00 €	100,00 €
von 5-6 Stunden	161,00 €	121,00 €	139,00 €	104,00 €
von 6-7 Stunden	166,00 €	125,00 €	144,00 €	108,00 €
von 7-8 Stunden	171,00 €	129,00 €	149,00 €	112,00 €
von 8-9 Stunden	176,00 €	133,00 €	154,00 €	116,00 €

Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat gemäß Art. 23 Absatz 3 der Neufassung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht.

Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1, Buchstabe a der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens des Marktes Wallerstein ermäßigt sich für die betreffenden Kinder um den vom Staat geleisteten Zuschuss in der jeweils in den Ausführungsverordnungen zum BayKiBiG festgelegten Höhe.

b) Gastkinder von 3-4 Stunden (Kernzeit) pro Tag: 16,00 €;
jede weitere angefangene Stunde pro Tag: 3,00 €

(2) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 Buchstabe a) gilt nur, wenn Kinder eines Gebührensschuldners gleichzeitig die Kindertageseinrichtung in Wallerstein besuchen. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Das Spielgeld wird in Höhe von 3,00 € für jeden angefangenen Monat mit der Benutzungsgebühr erhoben.

Für Kindergartenkinder wird zusätzlich ein Getränkegeld in Höhe von 2,00 € für jeden angefangenen Monat erhoben.

(4) Der Markt Wallerstein stellt eine Mittagsverpflegung zur Verfügung. Für Kinder, deren Buchungszeit über 12:00 Uhr des jeweiligen Tages hinausgeht, ist die Mittagsverpflegung verpflichtend. Für die Teilnahme wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3,10 € pauschal pro Tag erhoben. Die Mittagsverpflegung kann monatlich im Voraus gesondert für die nicht unter die vorgenannte Regelung fallenden Kinder gebucht werden. Für eine gesonderte Buchung der Mittagsverpflegung wird pro Tag für die Teilnahme eine Gebühr in Höhe von 3,10 € erhoben. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Das Verpflegungsgeld wird automatisch an die Preissteigerung, die die liefernde Catering-Firma der Marktgemeinde in Rechnung stellt, angepasst.

Das gebuchte Essen kann von den Eltern aus wichtigen Gründen, z. B. Krankheit des Kindes, bis um 08.30 Uhr taggleich abbestellt werden. Für das rechtzeitig abbestellte Essen wird kein Verpflegungsgeld abgerechnet.

(5) Die Gebühren nach Abs. 1, das Spielgeld und Getränkegeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.2014 außer Kraft.

Markt Wallerstein, den 17. September 2018

gez. Joseph Mayer
1. Bürgermeister

